



Besondere Bedingungen Edersee

Es gelten das Hessische Fischereigesetz (HFischG) vom 15. Juli 2011, die Hessische Fischereiverordnung (HFischV) vom 14. Dezember 2016 und die Talsperren-Verordnung vom 15. März 2013, sowie die Besonderen Bedingungen des Fischereirechtsinhabers (Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee) in der vorliegenden Fassung vom 10. Dezember 2020.

Der Erlaubnisschein gilt von Sonnenaufgang bis 24 Uhr.

Außer **2 Handangeln und einem Senknetz** dürfen andere Fanggeräte nicht verwendet werden. Pro Angel ist **eine Anbissstelle** erlaubt. Die Verwendung eines Senknetzes in einer Größe bis 125 x 125 cm für den Fang von Köderfischen für den täglichen Bedarf, ist gestattet. Gemäß HFischV müssen **Setzkescher** mindestens 3,50 m lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,5 m aufweisen. Diese sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern und weitgehendst parallel zur Gewässeroberfläche auszulegen.

Das **Schleppangeln** ist von einem muskelbetriebenen Boot aus in der Zeit **vom 16. April bis 31. Januar** gestattet. In der Zeit vom **01. Oktober bis 31. Januar** ist das Schleppfischen von einem mit Elektromotor angetriebenen Boot gestattet.

Gemäß HFischV §10 (1) ist die Verwendung von Krebsen oder **lebenden Wirbeltieren als Köder** zum Fischfang verboten.

Folgende Fischarten unterliegen einer täglichen maximalen Fangmenge:

Hecht:

1 Stück/Tag

Zander:

2 Stück/Tag

Während der **Zanderschonzeit am Edersee (15.03 – 31.05)** ist das Angeln mit totem Köderfisch verboten. Abweichend von der Zanderschonzeit gelten die Schonzeiten und Mindestmaße des HFischG.

Während der **Hechtschonzeit (01.02-15.04)** ist die Verwendung von Raubfischangeln, Spinnangeln und der Köderfischsenke untersagt. Erlaubt sind nur Regenwurm, Maden und Teig.

Der Fischereierlaubnisschein muss **online oder in ausgedruckter Form** mitgeführt werden. Eine **Fangliste** ist ausgedruckt oder digital zu führen. Die Fangliste für online erworbene Erlaubnisscheine muss auf angeln.naturpark-kellerwald-edersee.de eingetragen werden. Die Fangliste nicht-online erworbener Erlaubnisscheine muss in einer Ausgabestelle abgegeben werden.

Der **Verkauf des Fanges** oder Eintausch gegen Sachwerte ist nicht gestattet.

Gemäß der Verordnung **Naturschutzgebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“** vom 28. November 1985 §3 (3) ist das Fangen, Verletzen und Töten wildlebender Tiere im Schutzgebiet verboten.

Außerdem ist das Angeln von **Radwegen am Ufer, den Brücken und sonstigen Bauwerken** aus, sowie in den Seitenbächen, den Vorbecken bei Niederwerbe und dem Banfeteich und im Rehbachteich, verboten.

Zu fischereilichen Anlagen und Fanggeräten ist ein Abstand von 50 Meter einzuhalten. Beim Angeln sind Schiffsanlege- und Bootseinsatzstellen freizuhalten und von den Fahrgastschiffen ist beim Angeln ein Abstand von 25 m einzuhalten.

Bei Behinderung von berechtigten Benutzern ist das Angeln an den öffentlichen Badestellen, sowie in der Wasserskizone einzustellen. Auf Bootsstegen darf mit Erlaubnis der Eigentümer geangelt werden.

Die Fanggeräte dürfen vom Erlaubnisscheininhaber nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und nur in greifbarer Nähe ausgelegt werden. Die Verwendung von Markierungsbojen und anderen Markierungsmitteln ist nicht gestattet.

Das **Eisangeln und das Angeln in den Tauchzonen** sind verboten.

Bei starkem Absinken des Wasserstandes, oder anderen erheblichen Beeinträchtigungen der Fischgesellschaften, kann das Angeln untersagt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Erlaubnisscheingebühr besteht nicht.

Die gewerbliche bzw. kommerzielle Nutzung des Fischereierlaubnisscheines zur Durchführung von **Fisch- bzw. Angel-Guiding**, bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Fischereirechtsinhaber.



Der Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee haftet nicht für die **Ergiebigkeit und den Ertrag des Gewässers**; eine Rückerstattung der Erlaubnisscheingebühr ist ausgeschlossen.

Der Erlaubnisscheininhaber trägt die Haftung für Personen- und Sachschäden, die er selbst erleidet oder anderen zufügt. Er stellt den Naturpark Kellerwald-Edersee von jedweder Haftung frei.

Verstöße gegen das HFischG, die HFischV und die Besonderen Bedingungen, können zum sofortigen **Entzug des Erlaubnisscheins** führen. Der Fischereirechteinhaber behält sich vor, Anglern bei wiederholten oder groben Verstößen eine Neuausstellung des Erlaubnisscheins zu verweigern. Der Fischereirechtsinhaber kann ihm entstandene Schäden, aufgrund eines Verstoßes gegen die Besonderen Bedingungen, beim Verursacher finanziell geltend machen. Dies gilt insbesondere für in der Schonzeit gefangene Zander, die nicht lebensfähig sind.

Schonzeiten und Mindestmaße gemäß HFischG §2:

Es ist verboten, Tiere folgender Arten während der Schonzeit oder wenn sie nicht das Mindestmaß besitzen, zu fangen oder zu entnehmen:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)
Aal	01.10. – 01.03.	50
Äsche	01.03. – 15.05.	30
Atlantische Forelle (Bach-, Meer-, Seeforellen)	01.10. - 31.03.	25cm (Höchstmaß 60 cm)
Barbe	-	40
Hecht	01.02. – 15.04.	50
Karpfen (Wildform)	15.03. – 31.05.	45
Nase	15.03.-31.05.	
Rotfeder	15.03. – 31.05.	20
Schleie	01.05. – 30.06.	25
Zander	Abweichend vom HFischG Schonzeit: 15.03. – 31.05.	50

Fangverbote (Auszug, ohne Anspruch auf Vollständigkeit) gemäß §1 HFischV

Es ist verboten, Fische, Krebse und Muscheln folgender Arten zu fangen oder zu entnehmen:

Quappe, Zährte, Edelkrebs, Gemeine Teichmuschel, Große Teichmuschel, Flussperlmuschel, Bachmuschel, alle einheimischen Erbsen- und Kugelmuscheln, Große Flussmuschel

Auszug aus der Talsperren-Verordnung:

§15 Sonstige Benutzung

- (1) Ein **Kraftfahrzeug** und ein Anhänger darf im Stauraum nicht geparkt werden.
- (2) Der Stauraum darf mit einem Kleinfahrzeug nur zu und von einer Einsetzstelle zum Einsetzen und Herausnehmen eines Fahrzeugs befahren werden. Der Führer eines Kraftfahrzeuges muss sich vor dem Befahren eines Stauraumes und der Einsetzstelle davon überzeugen, dass dies gefahrlos möglich ist.
- (5) Das **Zelten oder Feuermachen** ist im Staubereich und auf den bundeseigenen Ufergrundstücken verboten.

§10 Gesperrte Wasserflächen

(1) Folgende Wasserflächen dürfen nicht befahren werden:

1. der durch Bojen abgegrenzte Bereich
 - a. vor den Sperrmauern,
 - c. am Weißen Stein am rechten Ufer der Edertalsperre von See-km 25,25 bis See-km 25,45;
2. die durch Bojen abgegrenzten öffentlichen Badeflächen,
3. die durch Bojen abgegrenzten Sporttaucherbereiche
 - a. am linken Ufer der Edertalsperre von See-km 31,80 bis See-km 33,10 (Taucherzone 1) und von See-km 35,30 bis See-km 36,00 (Taucherzone 2);
4. das durch Bojen abgegrenzte Wasserskigebiet am rechten Ufer der Edertalsperre von See-km 30,00 bis See-km 31,00;
5. die durch Tafeln abgegrenzte Zone I des Naturschutzgebietes "Ederseeufer bei Herzhausen" am rechten Ufer von See-km 8,00 bis See-km 8,80.